

IFA Nationalbericht 2021

Subject 2: Big Data and Tax – Domestic and International Taxation of Data Driven Business

Berichtersteller:
Veronika Daurer, Georg Kofler, Gunter Mayr

Übersicht

“This topic will address tax issues arising from commercial transactions in which businesses aggregate, process, and analyze large data sets in order to create and provide new forms of goods or services or to improve the utility of goods or services already existing in the market.”

- Einleitung: Rechtlicher Hintergrund
- Teil 1: Grundprinzipien: Character, source, nexus
- Teil 2: Anwendung von DBA-Prinzipien
- Teil 3: Verrechnungspreise
- Teil 4: Besondere Regime (Digitalsteuer, Steuerbegünstigungen, Bartertransaktionen)
- Teil 5: Indirekte Steuern
- Teil 6: Steuerliche Rechnungslegung

Rechtlicher Hintergrund

- EU-rechtliche Rahmenbedingungen für Big-Data-Transaktionen:
 - Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
 - Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung
 - Datenschutzgrundverordnung
- Kein Eigentumsrecht an Daten per se, Vertragsrecht dominiert den Markt für Daten

Teil 1: Grundprinzipien: Character, source, nexus

- Österreichisches Steuerrecht kennt keine spezifischen Regelungen für betreffende Datentransaktionen (mit Rohdaten, aggregierten Daten, Big Data Analytik)
- Einkünfte aus derartigen Transaktionen idR gewerbliche Einkünfte
- Im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht:
 - Keine Lizenzgebühren (Rohdaten und aggregierte Daten sind keine Rechte iS von § 28 EStG)
 - Steuerpflicht knüpft an Betriebsstätte in Österreich

Teil 2: Anwendung von DBA-Prinzipien

- Potentielle Verteilungsnormen: Unternehmensgewinne (Art. 7), Lizenzgebühren (Art. 12), Veräußerungsgewinne (Art. 13) und andere Einkünfte (Art. 21) sowie technische Dienstleistungen (Art. 12A UN-MA)
- Wesentliche Ergebnisse:
 - Kein Nexus durch Sammeln oder Verkauf von Daten in einem Staat
 - Verwendung von Serverkapazitäten keine BS (zB IaaS)
 - Userdaten könnten von FinVW als „Ausrüstungen“ iS von Art. 12 UN-MA behandelt werden
 - Sammeln, Organisieren und Strukturieren von Daten könnte technische Dienstleistungen darstellen

Teil 3 und 4: Verrechnungspreise und besondere Regime

- Keine Besonderheiten bei der Verrechnungspreisgestaltung (Anwendbarkeit des Fremdvergleichsgrundsatzes unter Rückgriff auf OECD-VPL 2017)
- Digitalsteuergesetz 2020
 - umsatzabhängige Werbeabgabe iHv 5% für Online-Werbeleister als Ergänzung zur bestehenden Werbeabgabe
 - Inkrafttreten am 1.1.2020
- Steuerbegünstigungen: Forschungsprämie, Zuzugsbegünstigung
 - Herstellung von Software bzw Datensammlung als Forschung und experimentelle Entwicklung?

Teil 5 und 6: Indirekte Steuern, steuerliche Rechnungslegung

- Umsatzsteuer
 - Verwendung von gratis digitalen Dienstleistungen als Bartertransaktion: Tausch von Daten gegen Dienstleistung als steuerbare Leistung?
 - Datentransaktionen = sonstige Leistungen, steuerbar im Bestimmungsland (sowohl B2B als auch B2C)
- Steuerliche Rechnungslegung (Bilanzierung)
 - Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter nicht aktivierbar
 - Erworbene Daten (Big Data) zu Anschaffungskosten aktivieren
 - Wegzugsbesteuerung bei Übertragung in eine ausländische Betriebsstätte

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Dr. Veronika Daurer, LL.B. (WU)
BMF, Abteilung für Internationales Steuerrecht
veronika.daurer@bmf.gv.at